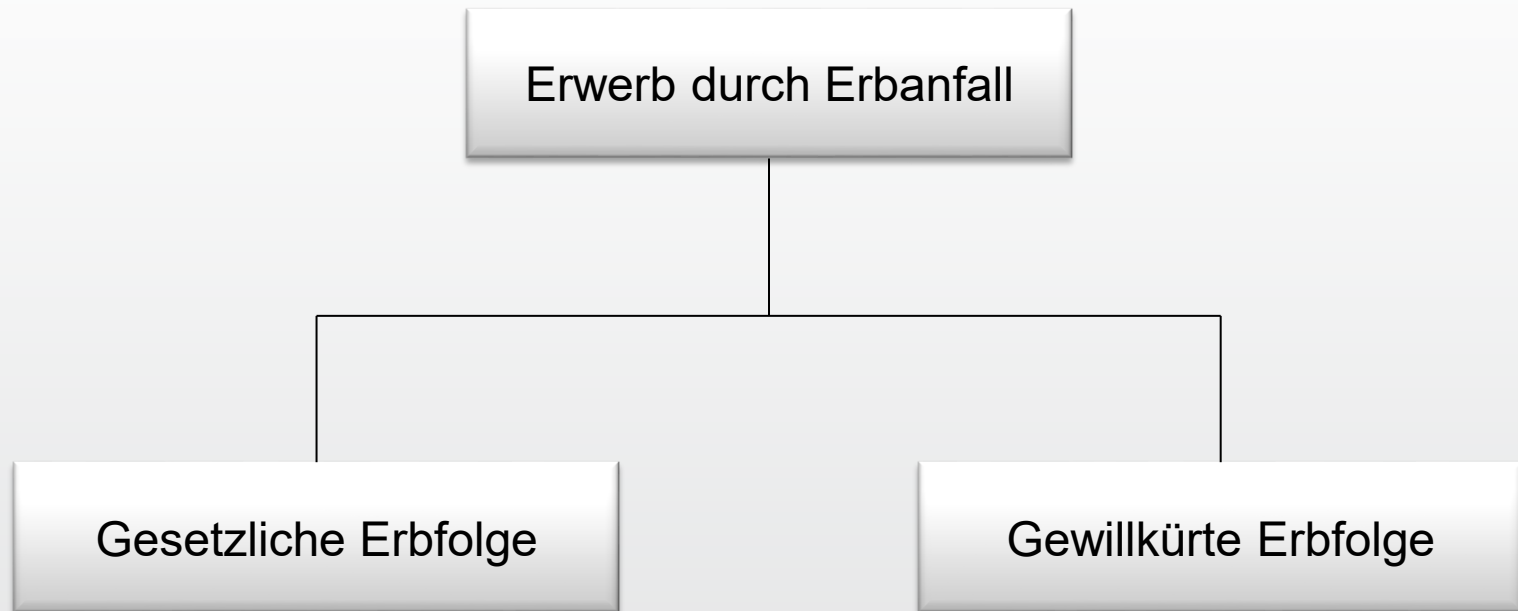


Vorsorge durch Testament und lebzeitige Übertragungen

Was bleibt von mir – oder, wie
vererbe/verschenke ich mein
Vermögen richtig?

- Bis 2027 soll sich das vererbte und/oder verschenkte Vermögen auf zirka **400 Milliarden Euro pro Jahr** belaufen.
 - Nur **35 %** der Deutschen haben **ein Testament**.
-

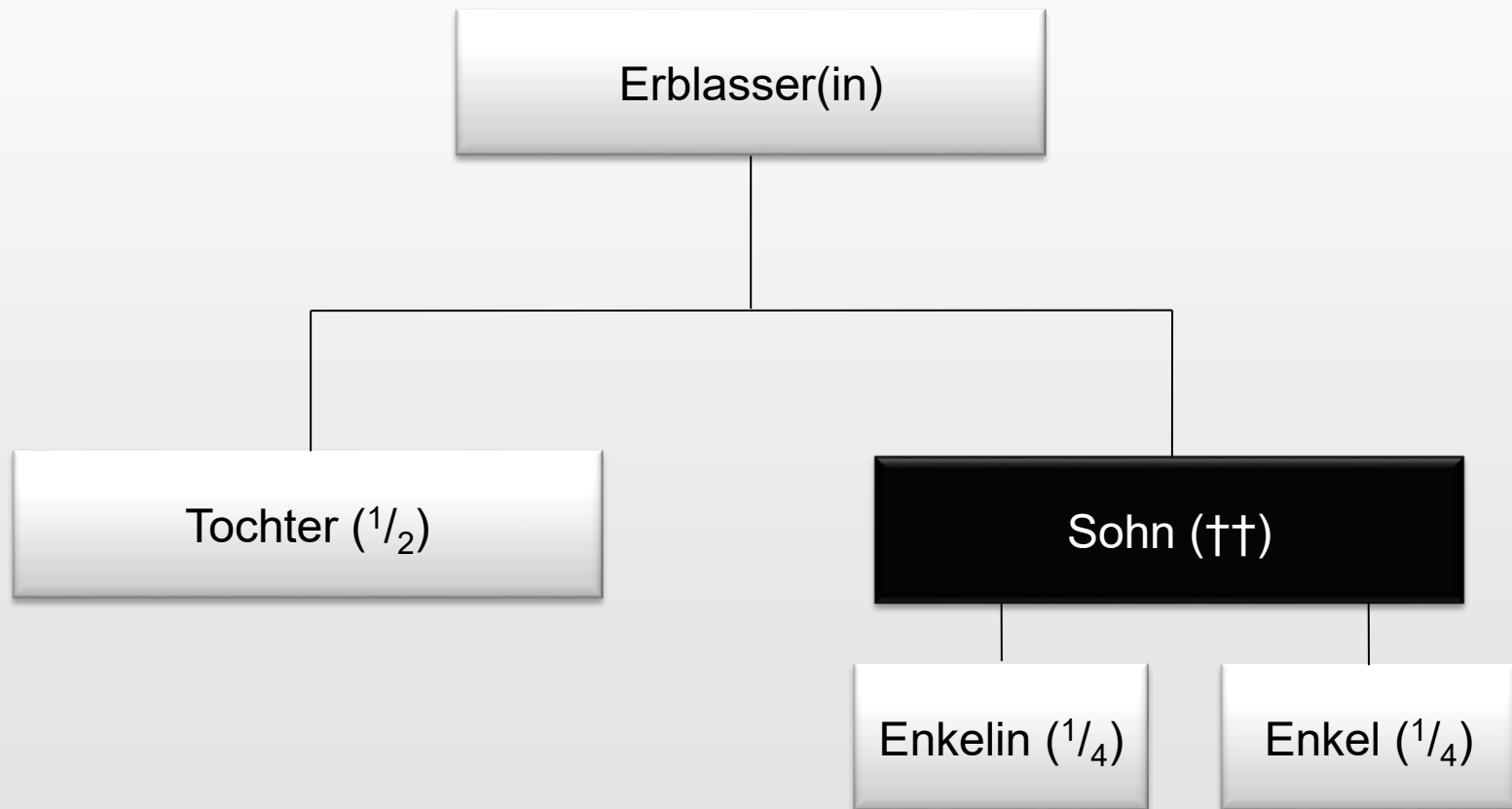




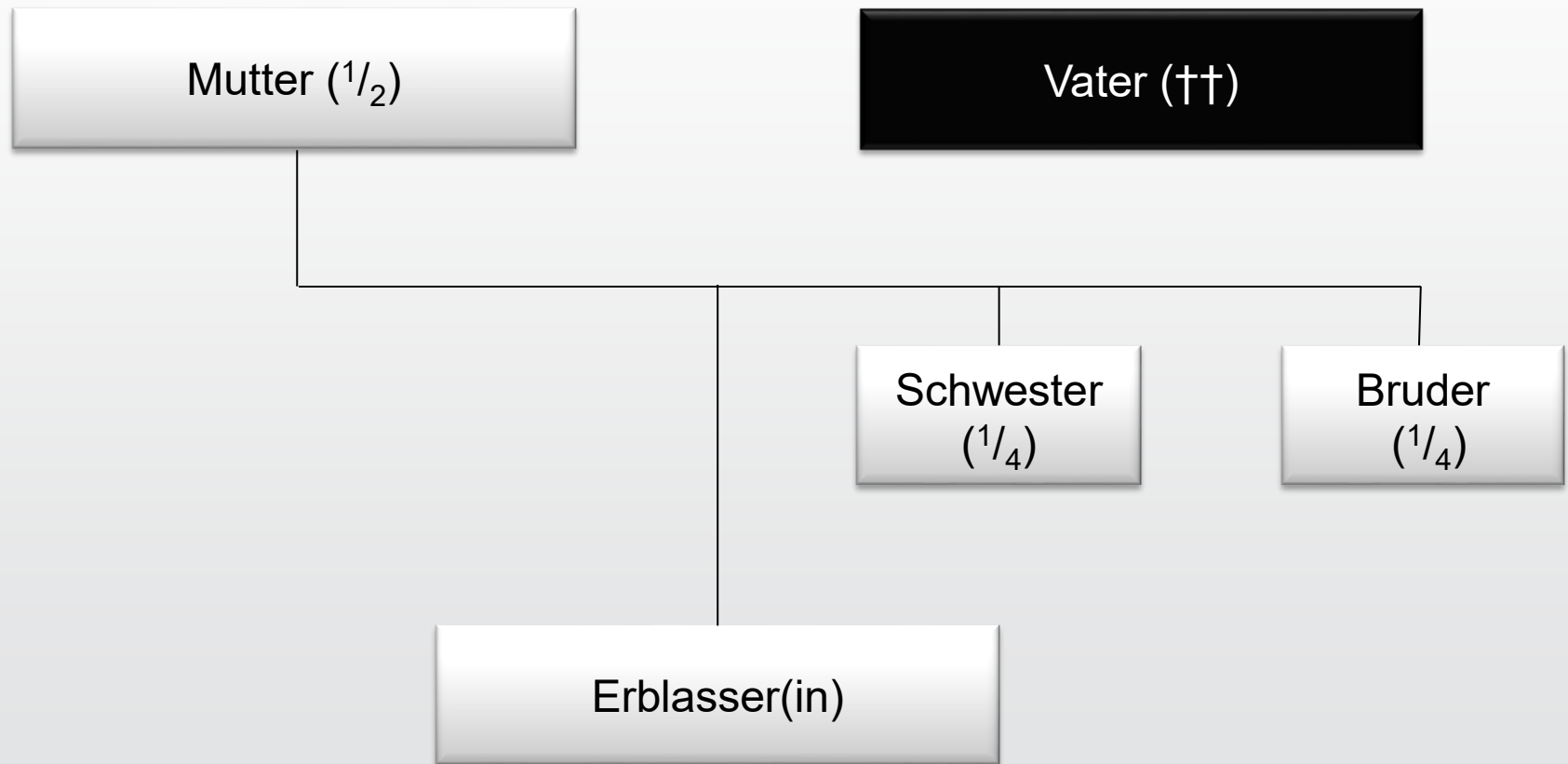
SCHEIDLE

Gesetzliche Erbfolge

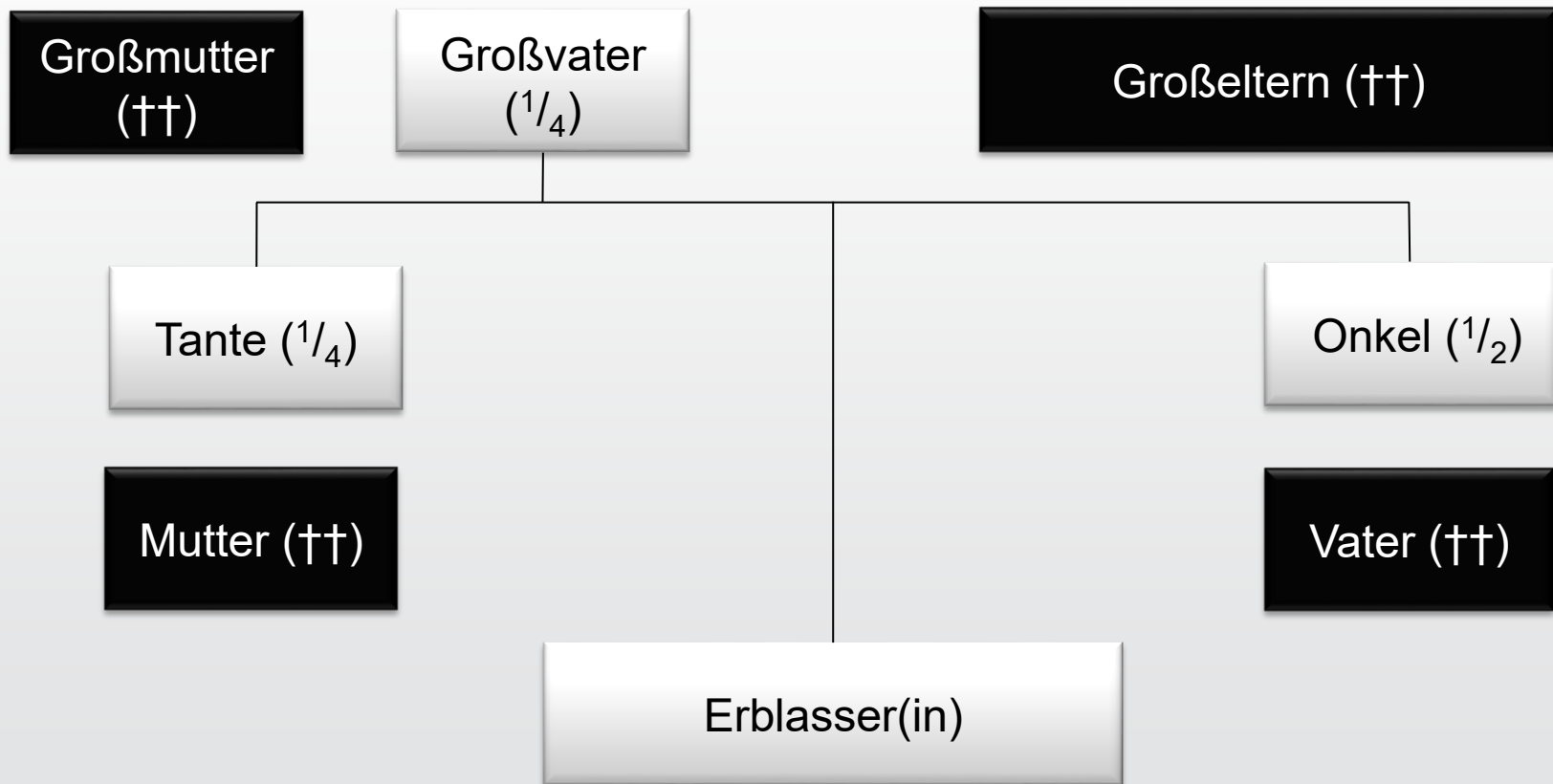
➤ Erben der ersten Ordnung



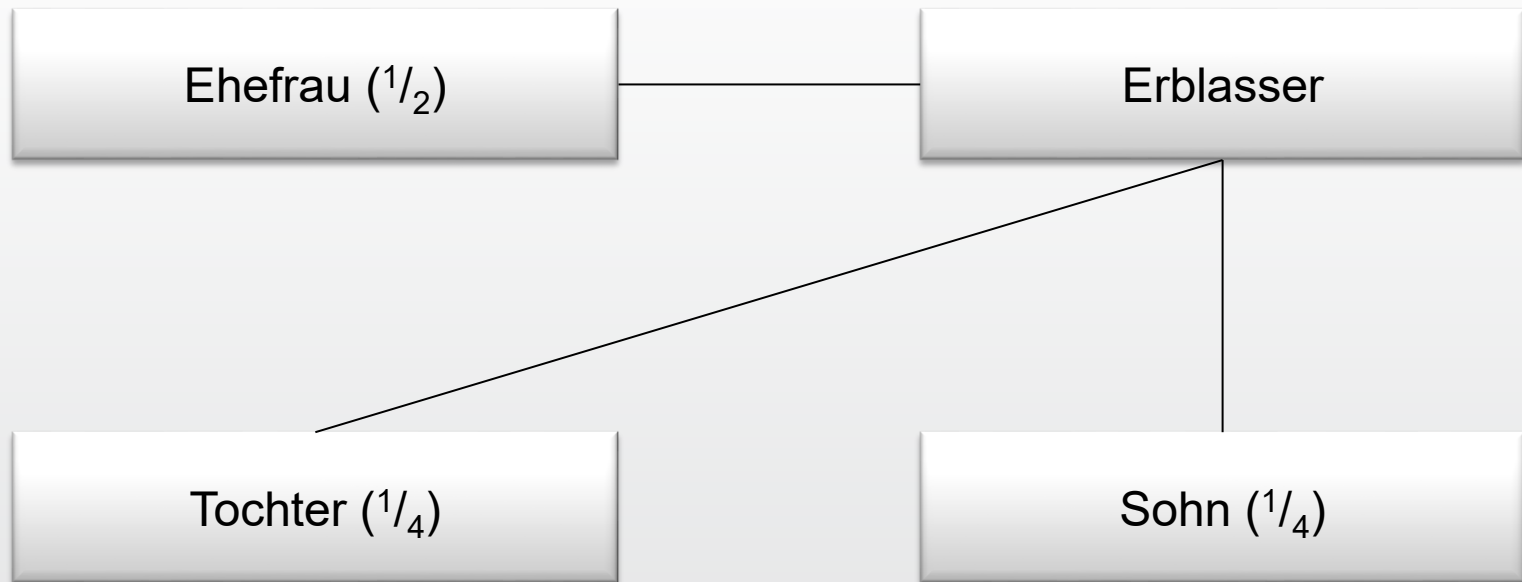
➤ Erben der zweiten Ordnung



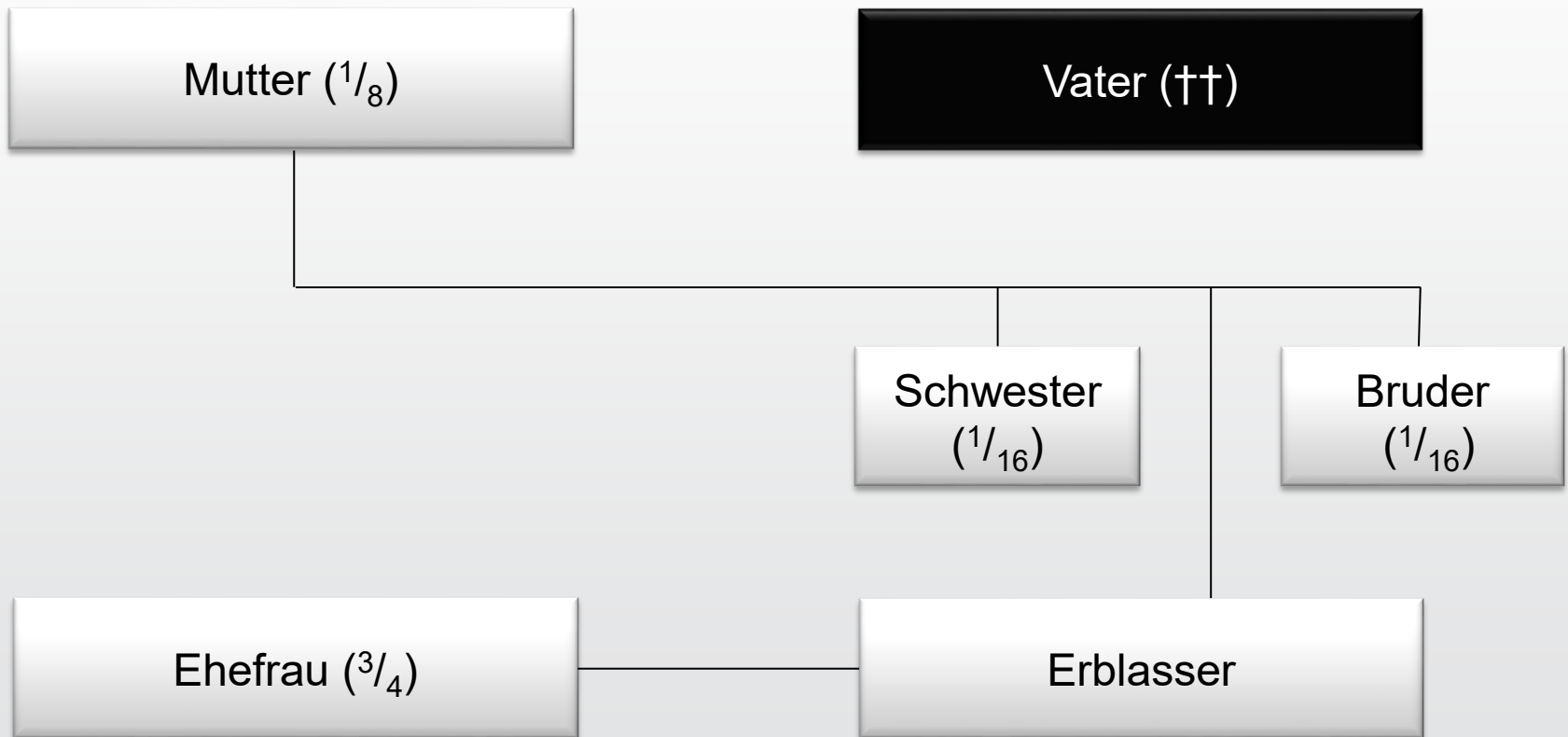
➤ Erben der dritten Ordnung



➤ Neben Erben der ersten Ordnung



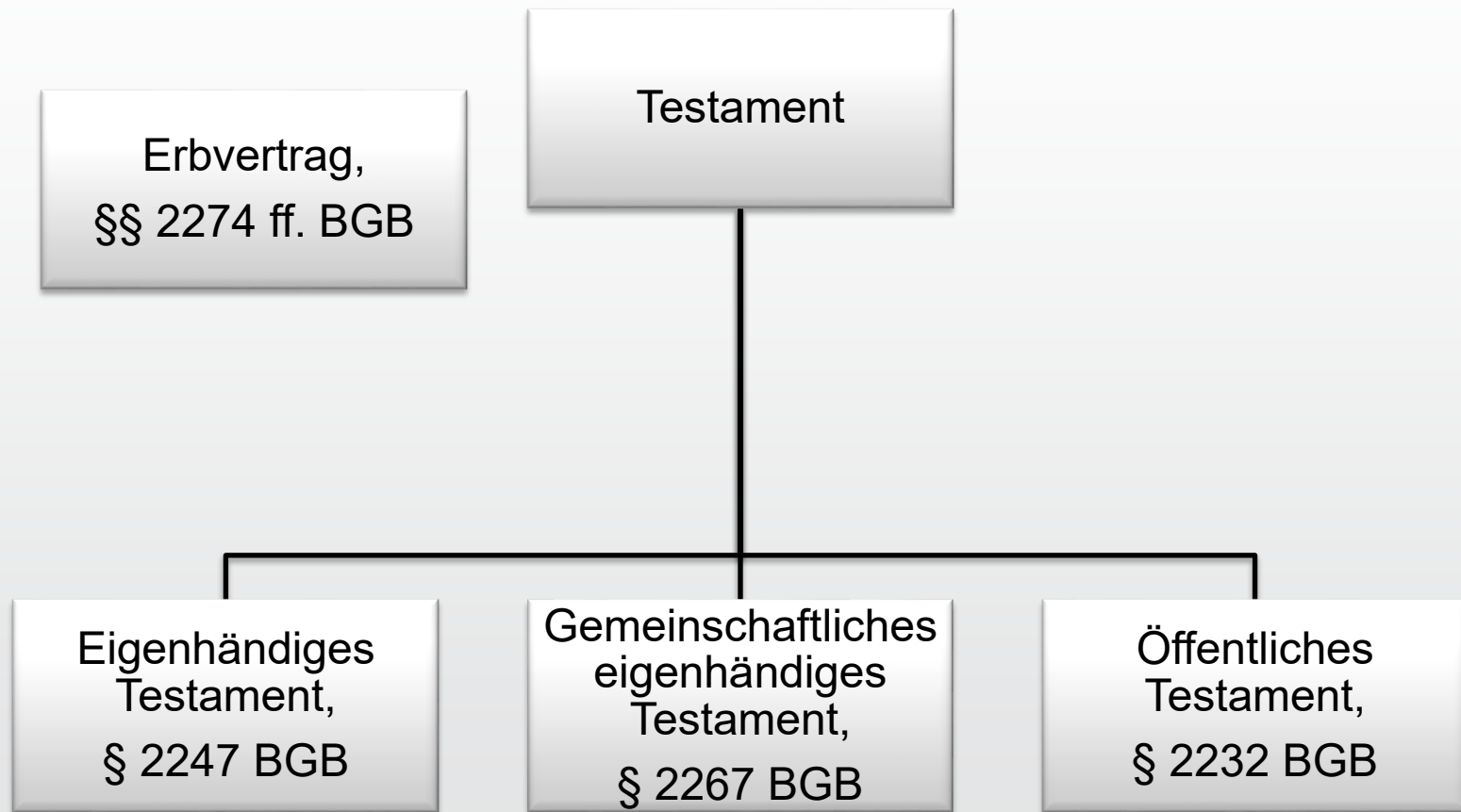
➤ Neben Erben der zweiten Ordnung





SCHEIDLE

Gewillkürte Erbfolge



➤ **Voraussetzungen** der Erstellung:

- Testierfähigkeit
 - Eigenhändig geschrieben
 - Eigenhändig unterschrieben
 - Angabe von Zeit und Ort sinnvoll
-

Ein gemeinschaftliches, eigenhändiges Testament ist ein Testament, welches von Ehegatten gemeinsam errichtet wird.

- Vereinfachung bei der Erstellung:
- von einem Ehepartner eigenhändig geschrieben
 - von beiden Ehepartnern eigenhändig unterschieden



➤ Verschiedene Möglichkeiten

- Widerruf durch Testament
 - Widerruf durch Vernichtung oder Veränderung
 - Widerruf durch Rücknahme aus amtlicher Verwahrung
 - Widerruf durch ein späteres Testament
-

➤ **Voraussetzungen** der Erstellung

- Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Niederschrift eines Notars
 - gleichzeitige Anwesenheit beider Teile
-

➤ **Freibeträge, § 16 ErbStG:**

- Ehegatten/eingetragene Lebenspartner:
500.000 €
- Kinder/Enkel bei verstorbenen Eltern:
400.000 €
- Übrige Enkel: 200.000 €
- Urenkel, Eltern und Großeltern im Erbfall:
100.000 €
- Übrige Erwerber: 20.000 €



SCHEIDLE

Lebzeitige Übertragungen

- „Vorwegnahme“ der Erbfolge durch Schenkungen (§ 516 BGB) des künftigen Erblassers an künftige Erben
 - Form:
 - § 518 Abs. 1 BGB: notarielle Beurkundung des Schenkungsversprechens.
 - § 518 Abs. 2 BGB: Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.
-

- Konfliktvermeidung
- Mögliche Steuerersparnisse

„Lieber mit warmer Hand schenken als mit kalter Hand.“

-
- **Nachteil:** Erblasser überträgt Vermögen bereits vor dem Tod und hat grundsätzlich keine Zugriffsmöglichkeit mehr

 - **Sicherungsinstrumente für den Erblasser:**
 - Nießbrauch, § 1030 BGB
 - (lebenslanges) Wohnrecht
 - Gesetzliche (§§ 527 ff. BGB) oder vertraglich vereinbarte Rückforderungsrechte
-

-
- Pflichtteilsverzicht, § 2346 Abs. 2 BGB
 - Auflagen
 - Tatsächliche Versorgungsleistungen, z.B. Haushaltsführung, Pflegedienste
 - Ausgleichszahlungen an andere Erbanwärter
-



SCHEIDLE

Pflichtteilsrecht

- Pflichtteil, §§ 2303 ff. BGB:
 - Pflichtteilsberechtigte: Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten
 - Höhe des Pflichtteils: $\frac{1}{2}$ des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 - Auskunftsanspruch
 - Pflichtteilsergänzungsanspruch
- Pflichtteilsverzicht, § 2346 Abs. 2 BGB
- Pflichtteilsentzug, §§ 2333 ff. BGB



SCHEIDLE

Testamentsvollstreckung

Professionelle Verwaltung und/oder Abwicklung
des Nachlasses entsprechend dem Willen des
Erblassers.

- Grundlage: §§ 2197 ff. BGB
- Testamentsvollstrecker ist Träger eines eigenen privaten Amtes („Treuhänder des Erblassers“)
- Eigenes Verwaltungs- und Verfügungsrecht unabhängig vom Willen der Erben

➤ Ziele:

- Erhaltung des Familienfriedens
 - Schutz des Vermögens
 - Schutz behinderter, bedürftiger, minderjähriger Abkömmlinge
 - Durchsetzung des Erblasserwillens
 - Ordnungsgemäße Abwicklung des Nachlasses
 - Entlastung der Erben
-

➤ Aufgaben:

- Ermittlung des Nachlasses
- Klärung sämtlicher Geschäftsbeziehungen des Erblassers und Bereinigung der Nachlassverbindlichkeiten
- Erfüllung der Anordnungen des Erblassers und Aufteilung des Nachlasses
- Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, der Erbschaftsteuererklärung und der Einkommenssteuererklärung
- Überwachung von Auflagen (z.B. Grabpflege)

Jeder volljährige Geschäftsfähige, der nicht unter Betreuung steht.

- Durchsetzungsstarke Person des Vertrauens
- Neutrale/unabhängige Person (kein Miterbe!)
- Kenntnisse im Bereich des Erbrechts und Erbschaftsteuerrechts

-
- § 2221 BGB: „angemessene Vergütung“
 - Vergütungsvarianten:
 - Keine Vergütung und keine Auslagen
 - Pauschale
 - Stundenhonorar
 - Vergütungstabellen (Rheinische, Möhring'sche, Klingelhöffer'sche, Neue Rheinische Tabelle)
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Quirin Ullmann

Scheidle & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbB
Karl-Drais-Straße 1-5, 86159 Augsburg („Innovationsbogen“)
Telefon +49.821.344 81-0
www.scheidle.eu
